

Satzung geändert am Dienstag 13. Juni 2017

Holistisch Leben

Kolpingstr. 23

53547 Roßbach/Wied

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Holistisch Leben“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Rechtsformzusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Roßbach/Wied. Dies ist gleichzeitig der Gerichtsstand.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins

Holistisch Leben ist die Interessenvertretung der holistischen (ganzheitlichen) Gesundheitsberater. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder insbesondere gegenüber politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit sowie das Eintreten für die Erfüllung der unter § 3 Ziffer 2 definierten Ziele des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Er versteht sich als unabhängige demokratische Einrichtung und Vertretung seiner Mitglieder zur aktiven Entwicklung der holistischen (ganzheitlichen) Gesundheitsberatung.

2. Ziele des Vereins

- Die Verbesserung der Bekanntheit und die Aufklärung über die Tätigkeit holistischer (ganzheitlicher) Gesundheitsberater.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung über ganzheitliche Gesundheit, gesunde Ernährung und eine aktive Lebensweise.
- Unterstützung von Seminaren, Veranstaltungen und Workshops, die der Förderung der ganzheitlichen Gesundheit dienen.
- Gestaltung einer Internet-Plattform für Information, Kommunikation und Erfahrungsaustausch.
- Die Unterstützung der wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.
- Die Unterstützung der Mitglieder durch Informationen und Erläuterungen zu praxisrelevanten

und rechtlichen Bestimmungen und Neuerungen.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Fördergelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (das sind ganzheitliche Gesundheitsberater mit Abschluss einer qualifizierten Ausbildung und Teilnehmer an einer solchen Ausbildung),
 - fördernde Mitglieder (andere natürliche oder juristische Personen), sowie
 - Ehrenmitglieder.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von den Mitgliedern auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Die Entscheidung ist endgültig. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
Eine Statusänderung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu beantragen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes oder
 - Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende erklärt werden.
6. Der Ausschluss des Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - das Mitglied seine Statusänderung nicht bis spätestens zum Halbjahresende dem Vorstand mitgeteilt hat oder
 - das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz einmaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, mit Antrag auf Ausschluss und bis zum Mitgliederentscheid ruhen die Mitgliedsrechte. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung den begründeten Ausschlussantrag schriftlich zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand .
2. Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe geben um
 - regionale Strukturen,
 - inhaltliche Schwerpunkte und
 - besondere Aufgabengebieteabzubilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer und ggf. von den Leitern der weiteren Organe, Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung einer Finanz- und Beitragsordnung,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Änderung der Satzung
 - Gründung sowie Auflösung zusätzlicher Vereinsorgane,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch auf digitalem Wege abgehalten werden.
4. Sie ist vom Vorstand per Email an die letzte bekannte Emailadresse, wenn keine Emailadresse bekannt ist ersatzweise per Post, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 20 Prozent der Mitglieder verlangt wird.
6. Jedes Mitglied kann bis zu acht Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
7. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Leitung der Versammlung kann durch den Vorstand auch an eine dritte Person delegiert werden, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene anwesende Mitglieder vertreten lassen. Jede/r Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Ergebnis-Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern auf elektronischem Wege zugesandt. Grundsätzlich wird das Ergebnis-Protokoll auf Wunsch auch per Post zugesandt.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand und
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand auf seiner nächsten Sitzung kommissarische Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung bestimmt dann per Wahl über die Besetzung der betreffenden Vorstandssitze für den Rest der Amtsperiode des Gesamtvorstandes.
Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, so ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der

2. Vorsitzende verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstandswahlen einzuberufen.
4. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Leitung der Mitgliederversammlung durch einen Vorstand
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Haushaltsplanung, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - Vertretung der Vereinsinteressen nach Außen
 - Öffentlichkeitsarbeit
7. Zur Regelung des Innenverhältnisses gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht zeitgleich Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die ordnungsgemäße Kassenführung nach Abschluss des Haushaltsjahres zu überprüfen, darüber einen Bericht zu erstellen und diesen der folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Vergütung und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und andere Funktionsträger können eine Tätigkeitsvergütung erhalten.
2. Alle Funktionsträger erhalten Auslagenersatz nach § 670 BGB für alle notwendigen und genehmigten Auslagen.
3. Die Voraussetzungen für eine Tätigkeitsvergütung sowie die Vergütungshöhe und die Höhe des Auslagenersatzes richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanz- und Beitragsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erfolgen. Ist die Versammlung nach dieser Satzung nicht beschlussfähig, ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu bestimmende mildtätige Stiftung.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar im Geld umzusetzen. Das Restvermögen ist bestimmungsgemäß den Anfallberechtigten zu überweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.04.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und damit zeitgleich in Kraft getreten.

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 08.04.2017 in den Räumen des Athleten-Club 1909 e.V. Laubenheim in Mainz.

(Unterschriften)

Diese Version ist seit dem 13.06.2017 gültig.